

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stein und Fliesen Galerie GmbH

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote verstehen sich als unverbindlich und freibleibend. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc wird nicht Vertrags-Bestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist von 2 Monaten entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

2. PREISE

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc, verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Werden aufgrund eines Kundenwunsches und ohne Verschulden der Stein und Fliesen Galerie GmbH die Auftragsbestätigung oder die Rechnung im Nachhinein geändert, sind wir berechtigt, für den entstandenen Aufwand eine Gebühr iHv. € 100,- zu verrechnen.

3. LIEFERUNG

3.1. Vertragsgegenstände werden bis zur vereinbarten Lieferadresse (Grundstücksgrenze) geliefert.

3.2. Teillieferungen und Vorlieferungen sind zulässig.

3.3. Transportschäden sind vom Auftraggeber sofort nach Empfang der Vertragsgegenstände beim Transportunternehmen zu beanstanden und dem Auftragnehmer zu melden.

3.4. Eine aus beim Auftraggeber liegenden Gründen erforderliche Aufbewahrung gilt als Lieferung und wird daher verrechnet.

3.5. Wird der vereinbarte Liefertermin aus allein vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzen einer angemessenen, mindestens

neunzigtägigen Nachfrist, vom Kaufvertrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung zurückzutreten.

3.6. Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umständen, wie z. B. nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.

3.7. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

3.8. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

4. ZAHLUNG

4.1. Der Auftragnehmer legt jeweils nach erfolgter Lieferung Rechnung. Ab einem Bruttoauftragswert von € 5.000,00 wird nach Zustandekommen des Kaufvertrages eine Anzahlung iHv.50% in Rechnung gestellt. Bei einem geringeren Auftragswert wird eine Anzahlung im Einzelfall vereinbart.

4.2. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturdatum fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

4.3. Die Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zahlungstermine aus diesem und anderen Rechtsgeschäften bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz verrechnet. **Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.**

4.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Bemängelungen zurückzuhalten.

5. RÜCKTRITT UND RETOURWARE

Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen. **Bei Kommissionsbestellungen ist ein Umtausch bzw. eine Retournierung ausnahmslos ausgeschlossen. Bei Lagerware werden nur volle Gebinde zurückgenommen. Dabei gelten folgende Manipulationsgebühren:**

- Innerhalb eines Monats: 5%

- Innerhalb von 2 Monaten: 10%
- Ab 3 Monaten: 20%

Das Verpackungsmaterial (ausgenommen Mehrwegpaletten) geht in das Eigentum des Auftraggebers über.

6. MAHNSPESEN

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspeesen in Höhe von pauschal € 5,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung zu ersetzen.

5. EIGENTUMSRECHT

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen vor restloser Bezahlung sind nicht zulässig.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

6.1. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gewährleistung binnen 6 Monaten nach Lieferung verpflichtet, Mängel der Vertragsgegenstände, die bei Übergabe vorhanden waren, nach seiner Wahl am Erfüllungsort durch Verbesserung, kostenlosen Austausch oder Gutschrift gegen Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände zu beheben. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers, welche dieser unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, erhebt. Sonstige Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit der Vertragsgegenstände sind ausgeschlossen.

6.2. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Silikonfugen und sonstige Verschleißteile. Silikonfugen sind Wartungsfugen, welche aufgrund ihrer elastischen Eigenschaften wartungsbedürftig und regelmäßig zu erneuern sind.

6.3. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenen Gewinns, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.4. Für Mengenermittlungen, die auf Unterlagen, Plänen des Auftraggebers basieren, wird keine Haftung übernommen. Zudem wird auch für eventuelle Verschnittabweichungen keine Haftung übernommen. Diese sind bauseits bzw. durch den Verleger zu prüfen. Die Verrechnung erfolgt ausschließlich nach tatsächlichem Aufmaß.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

9.2. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.